

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
WS 2002/03

Lösungshinweise zur 1. Klausur:

I. Ansprüche des C

1. gegen **D** könnte sich ein Anspruch auf **Herausgabe der Bilderbücher und Süßigkeiten** ergeben

- a) aus **§ 985**. Ob D Besitzer dieser Sachen ist, kann an dieser Stelle offen bleiben, wenn C das Eigentum verloren hatte.

C war Eigentümer dieser Sachen und hat sie nicht an A übereignet, sondern lediglich den Besitz zur Ausführung des Dienstvertrages vorübergehend aufgegeben. Möglicherweise hat jedoch D oder S, letzterer vertreten durch D, durch das Handeln des B Eigentum gem. § 932 erworben.

- aa) **§ 932** setzt voraus, dass Einigung und Übergabe, wenn auch durch einen Nichteigentümer, erfolgt sind. Aus der Perspektive des D gibt B Willenserklärungen für sich oder als Bote für einen unbekanntem Spender ab (kein „Aufgeklärter“ würde annehmen, dass ein Weihnachtsmann, wenn er überhaupt für einen anderen handelt, selbst rechtsgeschäftliche Regelungen trifft und damit Vertreter ist). Durch Aushändigung von Gegenständen, die D nicht bestellt oder erworben hat, erweckt B den Eindruck, er wolle sie ihm (oder S) im eigenen Namen oder für einen unbekanntem Spender schenken und übereignen. Dieser Eindruck ist berechtigt unabhängig von dem Umstand, ob ein Tätigwerden der Kirchengemeinde für einen objektiven Betrachter nahe oder fern lag (nach dem Sachverhalt „vermutet“ D ein solches Tätigwerden, ist sich selbst also nicht sicher). Dass B sich in der Person geirrt hatte, war jedenfalls für einen objektiven Betrachter in der Lage des D wesentlich unwahrscheinlicher als das Wirken eines Spenders. Nach § 157 maßgeblicher Erklärungswert des Verhaltens von B ist daher, dass er für sich oder als Bote eines Ungenannten ein Übereignungsangebot macht. Dieses wird schlüssig durch D angenommen. Zugleich erfolgt Übergabe; für bösen Glauben bestehen keine Anhaltspunkte. Daher ist § 932 (in der Person des D oder des S) erfüllt; der Herausgabeanspruch aus § 985 scheidet.

- bb) B kann die Einigung nicht durch **Anfechtung** beseitigen: Über die Person des Empfängers irrt er nicht, da er D oder S die Geschenke übergeben wollte und nur über den Inhalt seines Auftrags, also des „Motivs“ seiner Einigungserklärung, irrt. Erst recht kann C nicht durch eigene Anfechtung die Voraussetzungen für § 985 schaffen. Ihm wird das Verhalten des B rechtsgeschäftlich ja keineswegs zugerechnet. Die Bewusstseinslage des B könnte nur insoweit erheblich sein, als ihm überhaupt das Erklärungsbewusstsein fehlte (dann nach einer Literatur-Meinung keine Einigungserklärung). Dies anzunehmen ist jedoch nicht gerechtfertigt, weil ein Teil der von ihm bescherten Gegenstände bei A gekauft und daher auch zu übereignen war, B selbst aber über Einzelheiten keine Kenntnis hatte. (Überlegungen zur Anfechtung können ohne Nachteil für die Beurteilung ganz entfallen. Dasselbe gilt für einen Irrtum des D über die Rolle des B – Stichwort: kein guter Glaube in das Bestehen von Vertretungsmacht geschützt).

- b) In Betracht kommt somit **§ 816 Abs. 1 S. 2**. B hat verfügt, und zwar unentgeltlich. B war zu der Verfügung nicht berechtigt; gemäß oben a) war die Verfügung C gegenüber wirksam.

- aa) An dieser Stelle muss spätestens geklärt werden, ob D oder S Eigentum erlangten. Konstruktiv ist beides möglich, da auch ein dreieinhalb Jahre altes Kind im Hinblick auf die hier fraglichen Gegenstände einen Besitzwillen haben kann (vgl. Palandt/Bassenge § 854 Rn. 5; MünchKomm/Joost § 854 Rn. 9). Entscheidend ist der Inhalt der

Übereignungsofferte. Typischerweise kann das Verhalten des B dahin verstanden werden, dass ihm der Übereignungsempfänger – innerhalb der konkreten Familie – gleichgültig ist. Hier freilich musste D das Verhalten des B so verstehen, dass jedenfalls die Nutzung des Spielzeugs durch S (und nicht durch irgendeinen anderen) gewollt war. Daher liegt Übereignung unmittelbar an S nahe (Gegenansicht vertretbar).

cc) D kann gleichwohl kraft seiner elterlichen Sorge die Benutzung des Spielzeugs näher regeln (§ 1626). Diese Rechtsmacht ist von der Eigentümerstellung unabhängig. Aufgrund dieser elterlichen Sorge kann man unmittelbaren Besitz des D – auch in dem Falle, dass er nicht Eigentümer werden sollte, - bejahen (vgl. MünchKomm/Huber § 1626 Rn. 59), so dass mindestens Besitz auch durch D erlangt ist. Dieser Umstand ist primär für § 985 erheblich (und daher für diejenigen, die diesen Anspruch gemäß oben a) bb) bejahen). Bereicherungsgegenstand i. S. d. § 816 ist demgegenüber das Objekt der Verfügung, die auf die **Rechte** einwirkt (Einzelheiten streitig, vgl. MünchKomm/Lieb § 816 Rn. 6 ff.). Bloße Besitzverschiebungen werden durch § 812 erfasst (Eingriffskondition). Hier wurde durch das Handeln des B der mittelbare Besitz des C zwar aufgehoben. Er fand jedoch in der Person des D keine Fortsetzung. D erhielt vielmehr unmittelbaren Besitz, der von A/B auf ihn überging, somit nicht unmittelbar auf Kosten des C erlangt wurde. D ist daher kein geeigneter Gegner eines Bereicherungsanspruchs, wenn man Übereignung an ihn verneint.

2. Lehnt man einen gegen D gerichteten Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 2 aus den Gründen von oben 1. b) aa) ab, so ist er **gegen S** erfolgreich. Entsprechendes gilt für den Anspruch aus § 985, falls seine Voraussetzungen nach 1. a) bb) bejaht werden und (vertretbar) S allein oder ebenfalls für einen Besitzer gehalten wird.

3. a) Gegenüber **A** stehen C hinsichtlich der **Bilderbücher und Süßigkeiten** Ansprüche aus **§ 695** auf Rückgabe (direkt oder in Verbindung mit gemischtem Vertrag analog) zu. A hat sich die Rückgabe unmöglich gemacht, wobei er das Verhalten des B nach § 278 zu vertreten hat. Somit ist an die Stelle des Rückforderungsanspruchs ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 283, 280 getreten. Der Schaden des C besteht nach der oben 1. a) aa) vertretenen Auffassung im Eigentumsverlust. Auf § 816 Abs. 1 S. 2 kann A den C nicht verweisen; vielmehr ist dieser Anspruch gem. § 255 an ihn abzutreten (vgl. BGHZ 52, 39 = NJW 1969, 1165 für § 816 Abs. 1 S. 1).

(Wer Eigentumserwerb des D oder des S verneint, folglich in der Person des C den Herausgabeanspruch nach § 985 bejaht, sollte erkennen, dass jedenfalls mittelbarer Besitz – der sich über § 695 jederzeit in unmittelbaren Besitz umwandeln kann – verloren geht. Unter Einbeziehung des § 255 ergibt sich damit die gleiche Rechtslage.)

b) Hinsichtlich der **Holz Eisenbahn** kann C Rückzahlung des Kaufpreises gemäß §§ 433, 323 Abs. 1, 2 Nr. 2, 346 verlangen, da die Eisenbahn erkennbar als Weihnachtsgeschenk gedacht und daher spätestens an Weihnachten zu liefern war. Nachholung kommt bei Spielsachen für Kleinkinder nicht in Betracht (Rechtslage für den Teil der Vorwegübereignung s. unten II 1. a).

Die **Dienstleistung** (Besuch des Weihnachtsmannes) ist mit Ablauf des 24.12. unmöglich geworden; ein Rückzahlungsanspruch ist insoweit begründet aus §§ 275, 326 Abs. 1 S. 1. Insgesamt kann C somit von A Zahlung von 140,00 Euro verlangen.

c) Ein Schadensersatzanspruch wegen **entgangener Weihnachtsfreude** wäre aus §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 zwar prinzipiell begründet; jedoch fehlt insoweit ein ersatzfähiger Schaden (§ 253 Abs. 1). Die für bestimmte Bereiche (Nutzungsausfall des PKW oder der Wohnung) entwickelten Gedanken der Kommerzialisierung und Pauschalierung lassen sich auf die „Weihnachtsfreude“ nicht übertragen: Weihnachtsfreude ist kein Gut der privaten Lebensführung von zentraler Bedeutung (vgl. BGHZ – GS – 98, 212).

II. Ansprüche des A

1. gegen D

- a) Herausgabe der **Holzeisenbahn** könnte A von D gemäß § 985 verlangen. D ist Besitzer (oben 1. b) bb)). A war Eigentümer und hat das Eigentum nicht an C verloren, da dieser „nach Katalog“ kaufte; mangels Bestimmtheit ist daher Vorwegübergabe gemäß § 930 ausgeschlossen. (Übersieht dies ein Bearbeiter, so stehen C die oben I. 1. und 2. genannten Ansprüche auch hinsichtlich der Holzeisenbahn zu; A hat insoweit keine Ansprüche. Statt des oben I. 3. b) beschriebenen Anspruchs besteht derselbe Anspruch wie gemäß oben I. 3. a).

Durch das Verhalten des B hat jedoch A dem D Übergabe angeboten; dieser hat das Angebot angenommen (oben I. 1. a) aa)). Somit hat A das Eigentum verloren. Ob der Eigentumserwerb bei D oder S eingetreten ist, kann hier offen bleiben.

Da B als Bote handelte (oben I. 1. a) aa)) und A eine Erklärung nicht gegenüber D, sondern gegenüber C abgeben wollte, irrte A in erheblicher Weise (§§ 120, 119 und dazu MünchKomm/Quack § 929 Rn. 58). Er kann daher anfechten und Herausgabe gemäß § 985 verlangen.

- b) Zu **§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1** (Leistungskondition) ist zu bemerken: D hat jedenfalls Besitz erlangt. A tritt zwar als Leistender nicht in Erscheinung. Für D erscheint die Übergabe als Geschenk eines unbekanntes Spenders. II. 1. a) gilt daher entsprechend.
- c) Nicht abwegig, aber auch nicht erforderlich ist es, die Nutzungsherausgabe gemäß § 988 zu prüfen. D ist jedoch nicht bereichert, da er bei Ausbleiben von B keine anderen Spielsachen besorgt hätte.

2. gegenüber S stehen A dann Ansprüche zu, wenn man Besitzerstellung des S bejaht (s. oben I. 1.) oder die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 für gegeben hält (oben II. 1. b)) und zuvor Übergabe an S bejaht hat.